

Zeitschrift: Schweizer Soldat : die führende Militärzeitschrift der Schweiz
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 84 (2009)
Heft: 10

Artikel: Neues zur Dienstwaffe
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-717598>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues zur Dienstwaffe

Am 27. August 2009 informierte Brigitte Rindlisbacher, die Generalsekretärin des VBS, an einer Pressekonferenz über Neuerungen zur Dienstwaffe, die am 1. Januar 2010 in Kraft treten sollen. Hier Brigitte Rindlisbachers Ausführungen im Wortlaut.

Am 10. Juni 2009 hatte das Parlament eine erste Vorlage zur Änderung des Militärgesetzes geschrieben. Die beiden Kammern hatten sich über die bundesrätlichen Vorschläge zu Dienstleistungen im Ausland nicht einigen können.

Das VBS hat innert weniger Wochen eine zweite Vorlage mit den unbestrittenen Punkten in den Bundesrat gebracht. Die Regierung hat die Vorlage in der vergangenen Woche verabschiedet und an das Parlament weitergeleitet.

Ich möchte vor allem auf den Artikel 113 hinweisen, der eine vertiefte Prüfung der Gründe ermöglicht, welche die Aushändigung einer Dienstwaffe verhindern. Unser Ziel ist klar: Wir wollen Missbräuche verhindern!

Artikel 113 soll es der Armee erlauben, Einblick in das Strafregister sowie in Straf- und Strafvollzugsakten zu nehmen und eine Personen-Sicherheitsüberprüfung zu verlangen. Es ist eine Kann-Vorschrift. Der Chef VBS und der Chef der Armee werden nach Inkrafttreten dieser Bestimmung ein Verfahren festlegen, nach dem alle Stellungspflichtigen auf Hinderungsgründe für die Waffenabgabe überprüft werden.

Heimabgabe bleibt

Zum weiteren Vorgehen bezüglich der Ordonnanzwaffen hatte der Bundesrat im Februar Eckwerte festgelegt. An der Heimabgabe hat er grundsätzlich festgehalten. Das VBS hat Optimierungen aufgezeigt und die entsprechenden Verordnungsentwürfe bei den Kantonen und interessierten Verbänden in die Vernehmlassung gegeben. Diese ist weitgehend positiv ausgefallen.

Ab 18. Altersjahr

Jungschützen sollen ein Leihsturmgeehr erst ab dem 18. Altersjahr mit nach Hause nehmen dürfen, aber ausschliesslich ohne Verschluss.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht alle Schiessvereine sichere Aufbewahrungsräume für die Leihwaffen anbieten können.



Bild: Wohlt

Das Gewehr im Schrank: Der Staat schenkt seinen Bürgern Vertrauen.

Das VBS wird nun dem Bundesrat Folgendes vorschlagen:

- Es werden Massnahmen eingeführt, um Gefährdungen der Waffenträger selbst oder von Drittpersonen zu begegnen. Darunter fallen im Wesentlichen folgende Punkte:
- Die soeben erwähnte vertiefere Abklärung des Gefahrenpotenzials der Stellungspflichtigen bei der Rekrutierung.
- Verpflichtung der Kader, Armeeingehörige mit Gewalt- oder Suizidpotenzial zu melden, damit dann von Fachleuten abgeklärt werden kann, ob ihm die Waffe vorsorglich abgenommen werden muss.
- Auch Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, sowie behandelnde Zivilärzte, Psychiater und Psychologen sollen aufgefordert werden, Anzeichen oder Hinweise auf drohende Waffenmissbräuche zu melden.
- Jeder Armeeingehörige soll seine Waffe ohne Angabe von Gründen und ohne Kosten bei einem Logistik-Center oder einer Retablierungsstelle der LBA hinterlegen können. Er muss aber seinen militärischen Pflichten nachkommen (ausserdienstliche Schiesspflicht, Einrücken mit vollständiger Ausrüstung).
- Die Möglichkeit, die persönliche Waffe nach Beendigung der Wehrpflicht zu Eigentum zu erwerben, bleibt bestehen. Aber in Angleichung an das zivile Waffenrecht muss der Interessent einen Waffenerwerbsschein vorlegen, den er selbst beschafft hat. Damit werden auch die entsprechenden Abklärungen durch die zivilen Behörden vorgenommen.